

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Berner Schulfreund**

Band (Jahr): **4 (1864)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

zeigten diese Prüfungen alles das, was unsere Schulen leisten. Es liegt indessen auf der Hand, daß solche Ansichten unrichtig sind, und daß sich die Bedeutung der Schulen offenbar nicht aus den Resultaten der Rekruten-Examen allein abmessen läßt.

Gewiß wird übrigens eine tüchtige Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen für die Zukunft immer unentbehrlicher, und wer diese Fertigkeit nicht besitzt, wird sie bei den sich immer mehr verwickelnden Lebensverhältnissen in so hohem Grade missen, wie dieß bis dahin noch nie der Fall war.

Bei den Prüfungen sowohl als bei'm Unterrichte haben sich unsere Rekruten durch ein gutes Betragen die Zufriedenheit aller derer erworben, welche bei der Sache betheilt waren.

Es ist zu wünschen, daß die bisherige Anordnung fortdaure. Sie hat mancherlei aufgedeckt, das sonst nicht zu Tage getreten wäre, und hat überdieß einen Wettseifer in den verschiedenen Landestheilen für die Förderung des Schulwesens geweckt, der ganz wohlthätig wirkt.

Das Aussehen und Benehmen, so schließt der Herr Berichterstatter, wie überhaupt das ganze Wesen unserer Rekruten, haben auch dieses Jahr den Eindruck von einem einfachen, soliden, körnigen, bescheidenen Geist und Sinn hinterlassen, einem Geist und Sinn, wie er im kräftigen Bernervolke lebt.

Mittheilungen.

Gidgenossenschaft. Die Direktion der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft für das Jahr 1864 (Präsident Hr. Rathsherr Karl Sarasin) hat an die Mitglieder ein Kreisschreiben erlassen, worin als erstes Thema zur Verhandlung aufgestellt wurde: Ueber die Bildung des Volkes für Musik und durch Musik. Das Kreisschreiben knüpft daran folgende Erläuterung:

Die Bedeutung, welche die Pflege der Musik und vorzugsweise des Gesanges für eine gedeihliche Entwicklung des Volkslebens hat, und die verschiedenartigen Bestrebungen, welche auf diesem Felde auch in unserm Vaterlande zu Tage treten, lassen die Fragen zeitgemäß erscheinen, welche Ziele man nach dieser Richtung zu verfolgen habe, welche Mittel zur Erreichung derselben anzuwenden seien, und welche Wirkungen die Musik auf das Volk haben könne.

In Bezug des ersten Theiles der Frage scheinen uns folgende Punkte in's Auge zu fassen zu sein:

1) Das Verhältniß des Gesanges zur Instrumentalmusik. 2) Die Bezeichnung der Instrumente, welche vorzugsweise geeignet sind, den Ton Sinn zu wecken und zu bilden. 3) Die Mittel, durch welche die Instrumentalmusik im Volke gefördert werden kann. 4) Die Institute, durch welche das Volk für den Gesang gebildet wird. 5) Der Gesang in der Schule, in der Kirche, in den Vereinen, in der Familie. 6) Die Wahl der Gesangstücke in Rücksicht sowohl auf die Worte als die Gesangsweisen. 7) Die musikalische Bildung der Lehrer, Organisten, Kantoren und wohl auch der Geistlichen, welchen die Bildung des Volkes für Musik anvertraut ist.

Die Behandlung des zweiten Theiles der Frage:

Die Bildung des Volkes durch Musik, wird sich, obschon sie nicht weniger wichtig ist, in engeren Schranken bewegen und insbesondere darzulegen haben:

1) Den Einfluß der Musik auf das religiöse und kirchliche Leben. 2) Auf das nationale und vaterländische. 3) Auf das gesellige und Familienleben des Volkes.

Endlich wünscht die Direktion aus den verschiedenen Kantonen auch Berichte über bestehende Musikinstitute für Stadt und Land, ihre Einrichtung, Frequenz und Erfolge zu erhalten, indem an wirklichen Resultaten die aufgestellten Grundsätze geprüft und Blicke in das musikalische Leben der einzelnen Gegenden gethan werden können.

Referent: Hr. Schäublin, Gesanglehrer in Basel.

Bern. Die Direktion der gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern hat in der Gesellschaftsversammlung vom 8. Juli die Zweckmäßigkeit der Gründung von Schutzaufsichtsvereinen für entlassene Sträflinge im Kanton Bern erörtert. Das Referat über diese Frage hat dargethan, daß der Kanton Bern die beträchtlichste Anzahl von Recidivisten aufweist, und als hauptsächlichsten Grund die Entblößung und Hülflosigkeit der entlassenen Sträflinge bezeichnet. Es ist dies nur zu leicht erklärlich: der entlassene Sträfling genießt, obschon sein Vergehen durch die ausgestandene Strafe gesühnt ist, dennoch bei seinen Mitmenschen kein Vertrauen, im Gegentheil herrscht gegen ihn das größte Mißtrauen; selten findet sich Jemand geneigt, ihm Arbeit

zu geben. Er kommt mit keinem oder wenig Geld aus der Anstalt und gewöhnlich mit schlechten Kleidern. Hat er auch Lust und Liebe zur Arbeit, will er sich wieder emporschwingen: er kann es nur mit Hülfe, mit Unterstützung; er muß Arbeit finden. Diese Arbeit ihm nun zu verschaffen, ist Sache einer hülfreichen Hand, einer Hand, welche, wenn einmal das Vertrauen geweckt ist, den Unglücklichen vor den Lockungen der in der Anstalt gemachten schlechten Bekanntschaften bewahren kann. Diese Bruderhand einem moralisch Kranken zu reichen, ist um so mehr Pflicht der menschlichen Gesellschaft, als die meisten Verbrechen eine Folge von Armuth oder schlechter Erziehung sind und durch die Strafe das Vergehen als gesühnt zu betrachten ist. Da es nun eine gemeinnützige Aufgabe ist, sowohl dem Unglücklichen von der Bahn des Lasters auf den Weg der Ehre empor zu helfen, als auch die menschliche Gesellschaft durch Besserung des Gefallenen vor fernerm Schaden zu bewahren, so hat die Direktion beschlossen, die Gründung von Schutzaufsichtsvereinen für entlassene Sträflinge, wie dieselben schon in mehreren Kantonen bestehen und segensreich wirken, anzustreben, und sie ladet deshalb die Mitglieder der gemeinnützigen Gesellschaft auf 1. März in den Casinosaal zu Bern ein, um die erwähnten Vereine zu konstituiren.

Frankreich. Bei den letzten französischen Kammerverhandlungen wurde ein Antrag der freisinnigen Opposition auf Unentgeltlichkeit des Unterrichts und Einführung des Schulzwangs mit übergroßer Mehrheit verworfen. Bei dieser Gelegenheit erfuhr man, daß noch 11137 Schulen zu gründen wären, wenn jede Gemeinde ihre eigene Unterrichtsanstalt haben sollte. Frankreich bezahlt für den Unterricht von Staatswegen nur 6 ½ Millionen, 8320 Lehrer beziehen in dem Lande, in welchem so theuer zu leben, einen Gehalt von weniger als 600 Fr., 11000 Lehrer einen solchen von 600 bis 700 Fr. Wenn die Lehrer 60 Jahre erreichen und 30 Jahre im Dienst gestanden sind, so erhalten sie ein Almosen von 40 bis 75 Fr. jährlich. Ein Viertel der großen Nation kann weder lesen noch schreiben und im Jahr 1859 hatten von 99785 Rekruten nicht weniger als 26739 gar keinen Unterricht genossen. So steht's also in dem Lande der Civilisation par excellence! —